

# LANDESBERUFSSCHÜLERHEIME INNSBRUCK HEIM LOHBACHUFER 6d

Büro: 0512 - 28 19 73  
direktion@lbsh-ibk.tsn.at  
http://www.lbsh-ibk.tsn.at

Mädchenheim: 0512 - 28 45 64

## HEIMORDNUNG

### 1) ZIELSETZUNG:

Die Tiroler Landesregierung ist für das Berufsschulwesen verantwortlich. Sie ist bestrebt, lernwilligen Schülerinnen die bestmögliche Betreuung und Unterstützung zu geben, um ihnen einen erfolgreichen Abschluss zu ermöglichen.

Das Erzieherteam bemüht sich um ein angenehmes, vertrauensvolles Klima, hilft bei schulischen Problemen und solchen, die das Heimleben betreffen und sorgt dafür, dass sich die Schülerinnen wohlfühlen können.

Dazu gehört neben der Lernbetreuung auch ein reichhaltiges Freizeitprogramm. Das Angebot reicht vom (gebührenpflichtigen) Internet bis zu Spiel- und Sportangeboten, wie Schach, Tischtennis, Tischfußball, Benützung von Fitnessgeräten, Fernsehen und Video, aber auch kulturelle Angebote ergänzen diese Palette, wie etwa Bücher, Konzert- und Theaterbesuche etc.

Zur Zielsetzung des Hauses gehören nicht zuletzt die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sauberkeit in schulischen und privaten Belangen, sowie die Gewissheit für Eltern und Erziehungsberechtigte, dass die Jugendlichen einer verantwortungsbewussten Aufsicht durch geschultes Personal unterliegen.

Die Festlegung des genauen Heimablaufes erfolgt im Rahmen einer verpflichtenden Besprechung am ersten Abend.

### 2) RECHTE UND PFLICHTEN:

#### a) Heimsprecherin:

Die Schülerinnen wählen zu Beginn des Lehrganges eine Heimsprecherin als direkte Ansprechpartnerin. Sie leitet Wünsche, Vorschläge und Beschwerden weiter. Generell wird ein höflicher Umgangston erwartet.

#### b) Telefonische Erreichbarkeit:

Die Schülerinnen sind von 8.00 – 12.30 Uhr und von 13.15 – 16.45 Uhr im Unterricht. Sie können erst nach 17.00 Uhr im Heim erreicht werden. Während der Studierzeit werden Gespräche nicht weitergeleitet – außer in dringenden Fällen.

Das Telefonieren mit dem Handy ist während der Studierzeit und nach Beginn der Nachtruhe um 22.00 verboten. Verstöße gegen diese Regel haben Konsequenzen.

#### c) Ausgang am Abend:

Freie Ausgänge können bis 21.45 Uhr gewährt werden. In begründeten Fällen kann ein Sonderausgang bis 22.45 Uhr genehmigt werden, allerdings bedarf dies des nachweislichen Einverständnisses von Eltern oder Erziehungsberechtigten.

#### d) Videoüberwachung:

Aus sicherheitstechnischen Gründen sind an neuralgischen Stellen Videokameras installiert.

#### e) Besuchsregelung:

Besuche heimgfremder Personen müssen vom diensthabenden Erzieher vorher genehmigt werden. Der Aufenthalt weiblicher Hausbewohnerinnen im Wohnbereich des Burschenheimes ist ebenso streng untersagt wie umgekehrt der Aufenthalt von Burschen im Wohnbereich der Mädchen. Eine Übertretung kann die sofortige Ausschließung zur Folge haben.

Schüler, die andere Schüler (dazu zählen sowohl Heimschüler, heimgfremde Personen und ausgeschiedene Schüler) unerlaubt ins Heim hereinlassen, werden ausgeschlossen.

f) Alkohol, Rauchen, illegale Suchtmittel, Glücksspiele:

Konsum und Aufbewahrung von Alkohol im Heim ist strengstens untersagt, aber auch das Betreten des Heimes in alkoholisiertem Zustand wird unter keinen Umständen toleriert. Auch in diesen Fällen ist ein sofortiger Ausschluss möglich.

Sowohl der Besitz als auch der Konsum von illegalen Suchtmitteln führt zum sofortigen Ausschluss aus dem Heim.

Spiele jeglicher Art, bei denen Geld eingesetzt wird, sind verboten.

Das Rauchen ist im gesamten Gebäude strengstens verboten.

3) VERSTÖSSE GEGEN DIE HEIMORDNUNG:

a) Verwarnung:

Eine Verwarnung muss nachweislich mündlich oder schriftlich erfolgen.

Sie kann die Verständigung der Eltern oder Erziehungsberechtigten zur Folge haben, in besonderen Fällen auch dem Lehrbetrieb mitgeteilt werden.

b) Ausschluss:

Einige Ausschlussgründe sind in der Heimordnung bereits angesprochen worden. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Heimordnung kann ein sofortiger Ausschluss aus dem Heim erfolgen. Ein Ausschluss bedeutet, dass kein Heimplatz für weitere Lehrgänge gewährt wird.

c) Verdacht einer strafbaren Handlung:

Die Heimbewohnerinnen sind verpflichtet, den Verdacht einer strafbaren Handlung unverzüglich der Direktion zu melden. Meldungen werden nach dem Vertrauensgrundsatz behandelt. Die Direktion verpflichtet sich, den begründeten Verdacht einer strafbaren Handlung bei nicht volljährigen Schülerinnen den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu melden.

d) Beschädigungen:

Für Beschädigungen, die von den Schülerinnen selbst verursacht werden, besteht Ersatzpflicht. Für Schäden an persönlichen Gegenständen, insbesondere auch Diebstahl, kann das Heim keine Haftung übernehmen. Kleidungsstücke und Wertgegenstände sind im Kasten versperrt aufzubewahren.

Sollte der von uns ausgehändigte Schlüssel/Chip Beschädigungen aufweisen oder verloren gehen, werden die Kosten dem Verursacher in Rechnung gestellt.

e) Brandschutzordnung:

Eine Nichteinhaltung der Brandschutzordnung hat eine sofortige Entlassung aus dem jeweiligen Haus zur Folge.

f) missbräuchliche Verwendung von Handys und sonstigen Datenträgern:

Eine missbräuchliche Verwendung von Handys und sonstigen Datenträgern ist strengstens verboten und führt somit zur Abnahme dieser Gegenstände.

4) ANREISE, ABREISE, VORZEITIGER AUSZUG:

a) An- und Abreiseregulung:

Am Wochenende ist das Heim ab Freitagabend 18.00 Uhr geschlossen, ebenso an Feiertagen und schulfreien Tagen. Den Schülerinnen ist es gestattet, an diesen Tagen das Heim zu verlassen und dazu auch mit Erlaubnis der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mit dem Privatauto einer Mitschülerin an- oder abzureisen. Parkplätze stellt das Heim allerdings nicht zur Verfügung.

Es liegt weiters in der Verantwortung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu bestimmen, ob die Schüler nach einem Wochenende am Sonntag oder am Montag anreisen. Beides ist möglich, aber auf den Unterricht abzustimmen. Sollte eine Schülerin unerlaubterweise erst am Montag anreisen, kann das Heim für ihre Abwesenheit keine Verantwortung übernehmen.

b) vorzeitiger Auszug:

Der vorzeitige Auszug aus dem Heim während des Lehrganges kann bei minderjährigen Schülerinnen über schriftliche Einwilligung der Eltern oder Erziehungsberechtigten genehmigt werden.

Erfahrungsgemäß kommt es vor, dass Schülerinnen das Heim in den letzten Tagen des Lehrganges vorzeitig verlassen wollen. Auch in diesen Fällen muss eine schriftliche Einwilligung von den Eltern vorgelegt werden.

## 5) UNFÄLLE, KRANKHEIT:

### a) Unfälle:

Bei Unfällen, die sich bei der Sportausübung in der Freizeit ereignen, können die Heimleitung und das pädagogische Personal keine Haftung übernehmen. Grundsätzlich ist jeder Unfall sofort der Direktion zu melden.

### b) Krankheit:

Die jeweilige Anreise ins Heim muss bei voller Gesundheit erfolgen, um einer möglichen Ansteckungsgefahr vorzubeugen. Im Falle einer Erkrankung sind Schule und Heim sofort zu verständigen.

## 6) LERNHILFEN, PÄDAGOGISCHE HILFESTELLUNG:

Eine verantwortungsvolle Zusammenarbeit von Elternhaus und Heim ist die Voraussetzung dafür, dass bei Lernschwierigkeiten oder anderen Problemen den jungen Menschen rechtzeitig Beratung und Hilfe zuteil werden kann.

Anmeldung für Lernhilfe:

- a) für das Haus am Lohbachufer für Mädchen bei Frau EL Alexandra Schleich
- b) für das Haus am Lohbachufer für Burschen bei Herrn EL Dr. Franz Klotz
- c) für das Haus Mandelsberg bei Herrn EL Michael Bachmann

## 7) FERNSEHGERÄTE, DESKTOPS, LAPTOPS:

Die Mitnahme von Fernsehgeräten und Desktops ist nicht gestattet. Die Benützung von Laptops für schulische Zwecke ist erlaubt. Bei missbräuchlicher Verwendung des Laptops wird dieser von den Erziehungsleitern in Verwahrung genommen und es wird keine Haftung übernommen.

## 8) BEZAHLUNG DER HEIMKOSTEN:

Vor dem Einzug der Schülerin bzw. des Schülers ins Landesberufsschülerheim ist der Heimkostenbeitrag zu bezahlen (Erlagschein liegt bei). Achtung: Übernimmt die Heimkosten laut Vorschrift des anzuwendenden Kollektivvertrages (konkret des Metallgewerbes bzw. der Metallindustrie) der Lehrbetrieb muss der Erlagschein vom Schüler an diesen übergeben werden.

Wichtig: Bringen Sie bitte den Einzahlungsbeleg am ersten Tag zur Vorlage beim Erziehungsleiter mit. Bei Nichtkonsumation von Frühstück, Mittagessen, Abendessen oder Jausenpaket erfolgt keine finanzielle Rückerstattung.

## 9) STORNOGEBÜHREN:

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei kurzfristigen Abmeldungen vom Heim (innerhalb der letzten 8 Kalendertage vor Lehrgangsbeginn) bzw. bei Nichterscheinen zu Lehrgangsbeginn eine Stornogebühr von 20 Prozent des vorgeschriebenen Heimkostenbeitrages in Rechnung gestellt wird.

## 10) RÜCKZAHLUNG VON HEIMKOSTENBEITRÄGEN:

Bis zu sieben Kalendertagen (1 Woche) erfolgt keine Rückzahlung von Heimkostenbeiträgen. Keine Rückerstattung anteiliger Heimkosten erfolgt ebenso, wenn die Schülerin aufgrund disziplinarischen Vergehens aus dem Heim ausscheidet (Ausschluss).

Das gemeinsame Ziel aller ist es, den positiven Abschluss der Schul- und Berufsausbildung zu erreichen, wobei die geordnete Gemeinschaft in einem Heim einen wesentlichen Beitrag leisten kann. Dazu möge diese Heimordnung dienen. Selbstverständlich werden alle Fragen und Anregungen von der Direktion gerne entgegengenommen.

Für die Landesberufsschülerheime

Alfred Cotter, Direktor